

## **Satzung**

über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen in der Stadt/Gemeinde Musterstadt (Fahrradabstellplatzsatzung-FAbS) vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (BayRS 2132-1-I; GVBl. 2007, 588) zuletzt geändert durch § 3 G zur Änderung des BaukammernG, des G über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. 7. 2015 ( GVBl S. 296 ) erlässt die Gemeinde/Stadt Musterstadt folgende Satzung.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen im gesamten Gemeinde-/Stadtgebiet, soweit nicht durch Bebauungspläne andere Festsetzungen getroffen werden. Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Fahrradabstellplätze und öffentliche Straßen.

### **§ 2**

#### **Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen**

Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Diese Fahrradabstellplätze müssen dauerhaft zur Verfügung stehen.

### **§ 3**

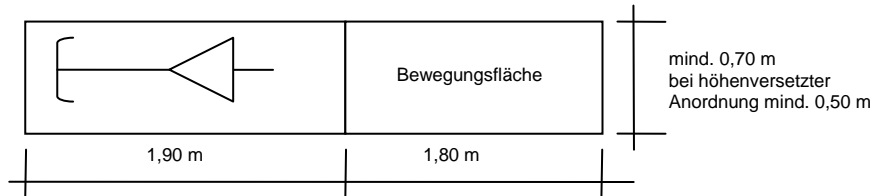
#### **Anzahl der Fahrradabstellplätze**

1. Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch kaufmännisches Auf- bzw. Abrunden auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen zu addieren.
2. Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze für alle übrigen Anlagen und Nutzungen, die in Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist durch sinngemäße Heranziehung einer oder mehrerer vergleichbarer Anlagen oder Nutzungen in der Richtzahlenliste zu ermitteln.
3. Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

### **§ 4**

#### **Größe und Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze**

1. Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.
2. Ein Abstellplatz für ein Fahrrad muss bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 1,90 m lang und 0,70 m breit sein (vgl. Darstellung). Bei höhenversetzter Anordnung der Fahrradabstellplätze genügt eine Breite von 0,50 m, sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden. Die Breite von 0,5 m ist nach der Richtzahlenliste für Verkaufsstätten (Nr. 3) nicht zulässig.



Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.

3. Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sind mit Fahrradständern auszurüsten, in denen ein Fahrrad kippsicher und ohne die Gefahr einer Verformung eines Laufrades steht. Es ist nachzuweisen, dass die Fahrradständer der DIN 79008 entsprechen. Die Fahrradständer müssen ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Für Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser sind nur dann keine Fahrradständer erforderlich, wenn die Breite pro Stellplatz (vergleiche Skizze unter Punkt 2) 70 cm beträgt und ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens durch eine geeignete Vorrichtung gegeben ist. Beträgt die Stellplatzbreite nur 50 cm, ist eine höhenversetzte Anordnung der Vorderräder vorzusehen, was den Einsatz eines entsprechenden Radständers nötig macht.<sup>1)</sup>

Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind umschlossene, absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten. Ein umschlossener Raum versteht sich inklusive Überdachung.

Soweit die Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von max. 15 % vorhanden sein. Am unteren Ende der Rampe ist ein ausreichend dimensionierter ca. 2,50 m langer, waagerechter, überdachter Vorplatz anzuordnen.

## § 5

### Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden.

## §

### Übergangsregelung

Diese Satzung ist nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

## § 8

### Bußgeld

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in dieser Satzung getroffenen Regelungen zuwiderhandelt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Musterstadt, den TT.MM.JJJJ

N.N.

1. Bürgermeister/Oberbürgermeister

<sup>1)</sup> Eine herstellernerneutrale Information über geeignete Modelle mit Planungshinweisen bietet der ADFC Bayern auf [www.adfc-bayern.de/abstellanlagen](http://www.adfc-bayern.de/abstellanlagen) unter „Hinweise für die Planung“.